

Z w e i t e r T e i l

5. AUFBAU UND ZUSTÄNDIGKEIT DER JUGENDBEHÖRDEN

Im Rahmen dieser Teildarstellung des Gesamtvorschlages kann dem Aufbau der künftigen Jugendbehörden nur eine kurze Betrachtung zuteil werden, die lediglich andeuten kann, welche Änderungen gegenüber dem derzeitigen Stand für erforderlich gehalten werden.

5.1 Jugendämter als örtliche Jugendbehörden

Die Jugendämter sollten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Organe der Stadt- und Landkreise in Anpassung an die jeweilige Gemeindeordnung des Landes sein. Dafür ist notwendige Voraussetzung, daß durch eine Verwaltungsreform entsprechend große, fachlich und finanziell leistungsfähige Stadt- und Landkreise geschaffen werden.

Die in § 12 Abs.3 Satz 1 JWG enthaltene Möglichkeit zur Errichtung von Jugendämtern durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände sollte künftig entfallen, weil diese Verwaltungseinheiten den vielseitigen Aufgaben moderner Jugendhilfe nicht mehr gerecht zu werden vermögen.

Die durch § 12 JWG ebenfalls gegebene Möglichkeit der Errichtung eines gemeinsamen Jugendamtes durch benachbarte Stadt- und Landkreise ist in der Praxis bis jetzt nicht angewandt worden; die Landesjugendbehörden (s. unter 5.3) sollten insbesondere überall da von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wo ein Stadt- oder Landkreis allein nicht im Stande ist, die "Mindestausstattung" eines Jugendamtes in personeller und institutioneller Hinsicht zu gewährleisten, die jede Landesjugendbehörde im einzelnen vorschreiben sollte.

Darüber hinaus sollten sich zur Erfüllung einzelner Spezialaufgaben der Jugendhilfe mehrere Stadt- bzw. Landkreise zu Zweckverbänden zusammenschließen, soweit ein Stadt- und Landkreis allein nicht leistungsfähig genug für diese Aufgabe ist. Dabei muß die Ortsnähe gewährleistet bleiben.

Die Jugendämter müssen durch die überörtlichen Jugendbehörden und die Landesjugendbehörden gegebenenfalls instandgesetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen (vgl. unter 5.2 und 5.3). Insbesondere ist dabei an die neu auf die Jugendämter übergehende Aufgabe der Verantwortung für die öffentliche Erziehungshilfe (freiwillig und angeordnet nach I 2 und 3 und nach II 3 des Maßnahmenkatalogs in Ziffer 8.2) zu denken.

Die Kommission hat überlegt, ob diese - und gegebenenfalls auch andere - Aufgaben durch die Länder zu Auftragsangelegenheiten erklärt werden sollten, um die Einheitlichkeit der Ausführung zu sichern und u.U. auch in Einzelfällen Weisungen möglich zu machen. Den Weg zu dieser Möglichkeit hat das Bundesverfassungsgericht jetzt freigegeben.

Auf jeden Fall können die Jugendämter die ihnen hier zugeordneten Aufgaben nur bei entsprechender Ausrüstung mit Fachkräften, Erziehungsberatungsstellen usw. übernehmen. In den Vorschlägen und Forderungen der Arbeiterwohlfahrt zur "Reform der öffentlichen Erziehungshilfe" heißt es deshalb: "Solange das noch nicht überall der Fall ist, sollten in einer Übergangszeit nur diejenigen Jugendämter auf ihren Antrag hin vom Landesjugendamt mit der Verantwortung für die öffentliche Erziehung betraut werden, die die erforderliche Qualifikation nachweisen können". 28)

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1967 erfordert zwar keine neuen Überlegungen zur Verfassung der Jugendämter; doch hat sich die durch die Novelle vom RJGW von 1953 eingeführte Zweigleisigkeit der Jugendämter - in Verwaltung und Jugendwohlfahrtsausschuß - nicht bewährt. Die Verfassung der Jugendämter sollte deshalb künftig an die Gemeindeordnungen der Länder angepaßt werden. Landesrechtlich sollte vorgesehen werden, daß in den für Angelegenheiten der Jugendhilfe zuständigen Ausschuß der Gemeinde- und Kreisvertretung auch Mitglieder berufen werden, die in der Jugendhilfe sachverständig sind. "Eine solche Regelung würde den Ausschüssen eine wirklich beratende Funktion zuweisen und den Interessenkonflikt aufheben, in den der Vertreter des freien Verbandes geraten muß, wenn er selbst zum

Bestandteil einer Behörde wird und über Mittel entscheiden muß, über die die Vertretungskörperschaft zu entscheiden hat". 29)

Von dem Vorschlag eines Jugend- und Familienamtes bzw. Familien- und Jugendamtes, der in der Fachliteratur der letzten Jahre häufiger erwogen wurde (u.a. bei Brisch und Wollasch), hat die Kommission aus den unter Ziffer 4.2 erwähnten Gründen abgesehen.

Mit den etwaigen Konsequenzen aus dem 1966 erschienenen Buch von Rudolf M. Vogel 30) hat sie sich noch nicht abschließend auseinandergesetzt.

5.2 Landesjugendämter als überörtliche Jugendbehörden

Als Verwaltungsorgan der Mittelinstanz sollten kommunalverbandlich oder staatlich organisierte überörtliche Jugendbehörden (mit einer dem jeweiligen Landesrecht des Landes angepaßten Organisation) künftig etwa folgende Aufgaben übernehmen, wobei das Landesjugendamt soweit wie möglich mit den Jugendämtern seines Bereichs zusammenarbeiten und diese an der Durchführung beteiligen sollte:

- Anregung, Beratung, Austausch von Erfahrungen, Herausgabe von Richtlinien, um die tunlichst gleichmäßige Tätigkeit aller Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und ihr planmäßiges Zusammenwirken im jeweiligen Bereich zu sichern,
- Unterstützung der Jugendämter ihres Bereichs,
- Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen für alle Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe im jeweiligen Bereich (insbesondere Fortbildungsveranstaltungen),
- Anregung und Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendhilfe in ihrem Bereich (Sorge für die erforderliche Differenzierung),
- ggf. Schaffung von speziellen Einrichtungen, deren Errichtung für den Bereich des Landesjugendamtes von zentraler Bedeutung ist, insbesondere von Medelleinrich-

tungen für die Durchführung der "Kurzmaßnahmen" (nach II 1 bis 3 des Katalogs in Ziffer 8.2); diese Einrichtungen sollten mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet werden (vgl. dazu auch Ziffer 9.16),

- Beratende Mitwirkung und Kostenbeteiligung bei der Ausführung von Erziehungshilfen für Minderjährige durch die Jugendämter (vgl. Ziffer 9.14),
- Heimaufsicht über alle Einrichtungen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe im jeweiligen Bereich (Näheres dazu vgl. Ziffer 9.15),
- Verantwortung für die fachliche Beratung und die organisatorischen Voraussetzungen der Bewährungsaufsicht und Bewährungshilfe (im Zusammenwirken mit den Jugendgerichten und den Jugendämtern (vgl. Ziffer 8.2),
- Ausführung der "Unterbringung in einem Werkhof" (nach Maßnahmen III 2 und IV 2 des Katalogs in Ziffer 8.2) und auch Schaffung von "Werkhöfen" (entsprechend Ziffer 9.16),
- Ausführung der "Unterbringung in einer Sondereinrichtung" (nach Maßnahme III 4 des Katalogs in Ziffer 8.2) und auch Schaffung von "Sondereinrichtungen" (entsprechend Ziffer 9.16).

Die Erfüllung dieses Aufgabenkatalogs, der zugleich mehr und weniger umfaßt als der der derzeitigen Landesjugendämter, erfordert fachlich gut ausgestattete, sehr leistungsfähige Behörden. Die Bezirke, für die Landesjugendämter einzurichten sind, sollten etwa den Bereich von 30 bis 40 Jugendämtern umfassen unter der Voraussetzung, daß eine Verwaltungsreform leistungsfähigere Selbstverwaltungskörperschaften - und damit Jugendämter - geschaffen hat.

Da es eine der zentralen Funktionen der Landesjugendämter ist, für die einheitliche Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben zu sorgen, sollte ihre Zahl im Bundesgebiet insgesamt nicht zu groß sein.

Die Kommission ist hinsichtlich der Frage, ob kommunalverbandlich organisierten oder staatlichen Landesjugendämtern der Vorzug zu geben sei, nicht zu einer abschließenden Meinungsbildung gekommen. Nachdem sie zuerst geneigt war, kommunalen Landesjugendämtern als "Höheren Jugendämtern" den Vorzug zu geben ³¹⁾, führten die Überlegungen über die den Landesjugendämtern neu zugedachten Aufgaben - Bewährungshilfe, "Werkhöfe" und "Sondereinrichtungen" sowie über die den Landesjugendämtern gegenüber den Jugendämtern zufallenden Beratungsaufgaben - dazu, wesentliche Vorzüge in der unabhängigeren Stellung der staatlichen Landesjugendämter zu sehen.

Dabei ging man davon aus, daß es für ein Landesjugendamt, das von Gremien abhängig ist, in denen die Gemeinden und Gemeindeverbände, auf die es Einfluß nehmen soll, Sitz und Stimme haben, u.U. recht schwierig sein kann, Forderungen mit Nachdruck zu vertreten. Als staatliche Behörde, die in unmittelbarem Kontakt mit der Landesjugendbehörde steht, kann die Jugendbehörde der Mittelinstanz größere Unabhängigkeit und stärkeres Gewicht haben.

Soweit hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen sind, können diese den staatlichen Mittelbehörden unmittelbar, den kommunalverbandlichen dagegen nur als Auftragsangelegenheiten übertragen werden. Für die staatliche Behörde spricht ferner, daß sie sie in der engeren Zuordnung zur Landesjugendbehörde dieser gegenüber leichter eine Beratungsposition einnehmen kann.

5.3 Landesjugendbehörden

In jedem Bundeslande sollte nur eine Stelle die Funktion der obersten Landesjugendbehörde - Koordinierung in allen Fragen der Jugendhilfe - übernehmen, damit eine möglichst einheitliche Handhabung gewährleistet ist ³²⁾. Die Landesjugendbehörden sollten folgende Aufgaben übernehmen:

- Unterstützung aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe sowie Auswertung der wissenschaftlichen Er-

kenntnisse und der Erfahrungen der Praxis für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

- Fragen der "Mindestausstattung" der Jugendämter (s. unter 5.1), der Organisation (u.a. Zulassung gemeinsamer Jugendämter oder Bildung von Zweckverbänden zur Erfüllung spezieller Aufgaben der Jugendhilfe) und der finanziellen Sicherung (Übernahme von Kosten durch das Land, Gewährung von Zuschüssen, Zuweisungen im Wege des Finanzausgleichs, Erstattung von Personalkosten),
- Anregung und Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendhilfe, soweit deren Errichtung für den Bereich des ganzen Landes erforderlich ist und soweit mehrere Landesjugendämter in einem Lande vorhanden sind,
- Schaffung von speziellen Einrichtungen, die wegen ihrer zentralen Bedeutung - bei Vorhandensein mehrerer Landesjugendämter - auf der Ebene des Landes oder die aufgrund von Verwaltungsabkommen für mehrere Länder gemeinsam errichtet werden müssen; diese Einrichtungen sollten mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet werden (vgl. dazu auch Ziffer 9.16),
- Trägerschaft von "Werkhöfen" und "Sondereinrichtungen" (gemäß den Maßnahmen III 2 und 4, IV 2 des Katalogs in Ziffer 8.2) sowie Sorge für eine ausreichende Zahl genügend differenzierter "Werkhöfe" und "Sondereinrichtungen" durch Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern. Auch diese Einrichtungen sollten mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein.

Eine klare und funktional eindeutige Abgrenzung der Aufgaben zwischen Mittelbehörde und oberster Landesjugendbehörde ist für die Jugendhilfe wichtig. Kompetenzkonflikte, Doppelgleichheit, Gefahr des Gegeneinander-Ausgespieltwerdens, Abschiebung von Verantwortung und Einengung des Ermessensspielraums der Mittelinstanz bei Entscheidungsvorbehalten im fachlichen Bereich machen die Arbeit sonst unrationell, uneffektiv und konfliktreich.

Die Landesjugendbehörde sollte die jugendpolitischen Belange vertreten (insbesondere auch gegenüber der Selbstverwaltung) und die Planung auf lange Sicht übernehmen und finanziell sichern. Da die Mittelinstanz nur insoweit, als man sich entschließt, Aufgaben der Jugendhilfe zu Auftragsangelegenheiten zu machen, weisungsbefugt ist, sollten der Landesgesetzgebung weitgehende Befugnisse eingeräumt werden, zu den einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe das Nähere landesrechtlich zu regeln (wovon dann allerdings auch Gebrauch gemacht werden müßte). Auf diese Weise könnten der örtlichen Arbeit verbindliche Maßstäbe gesetzt werden.

5.4 Zusammenarbeit der Länder

Die für die Landesjugendbehörden zuständigen Länderministerien sollten die bereits bestehende Konferenz der für Jugendfragen zuständigen Ministerien - nach dem Beispiel der Konferenz der Kultusminister - ausbauen und sich einen Beirat angliedern, dem Vertreter der sachlich beteiligten Bundesministerien, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Träger der freien Jugendhilfe angehören. Als Aufgabe eines derartigen Beirates kommt vor allem Beratung auf folgenden Gebieten in Betracht:

- Grundsatzfragen der Gesetzgebung und der Gesetzesausführung
- Koordinierung bei Aufgaben, die über einen Landesbereich hinausgehen
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung
- Internationale und supranationale Zusammenarbeit
- Information der Öffentlichkeit.

Mit dem hier vorgeschlagenen Beirat würde sich ein Bundesjugendkuratorium als Berater der Bundesregierung vermutlich erübrigen, denn die wesentlichen Aufgaben der Jugendhilfe liegen bei den Ländern, die in allen grundsätzlichen, über die Belange eines Landes hinausgehenden Fragen durch einen gemeinsamen Beirat beraten werden sollten.

5.5 Bundesregierung

Über die Zuständigkeiten der Bundesregierung hat die Kommission noch keine abschließenden Überlegungen angestellt.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat die Kompetenz der Bundesregierung für Ausführungsvorschriften nach § 24 JWG verneint und die Aufgaben der Bundesregierung nach § 25 Abs. 1 JWG durch die verfassungskonforme Auslegung eingeschränkt.

Die "Jugendberichte" der Bundesregierung nach § 25 Abs. 2 JWG sollten entsprechend dem Vorschlag des Bundestagsausschusses für Familien- und Jugendfragen ³³⁾ gestaltet werden.

6. AUFBAU UND ZUSTÄNDIGKEIT DER NEUEN JUGENDGERICHTE

6.1 Jugendgerichtsverfassung

6.11 Aufbau der Jugendgerichte

"Erziehungsgerichte", in deren Hände alle Entscheidungen über Erziehungsfragen gelegt werden, sollen die Jugendgerichte sein.

Die Einrichtung von "Familiengerichten" wird nicht für wünschenswert gehalten (vgl. Artikel von Fichtner ³⁴⁾.

Jugendgerichte sind:

- Der Jugendrichter als Einzelrichter und das "Beisitzergericht" (beim Amtsgericht oder beim Bezirksjugendgericht),
- die Jugendkammer (beim Landgericht),
- der "Jugendsenat" (beim Oberlandesgericht).

In der "Hauptverhandlung" (soweit sie beibehalten wird) oder in der - an ihre Stelle tretenden - "mündlichen Verhandlung" (neu vorgeschlagen, vgl. Ziffer 7,5) ist das "Beisitzergericht" mit dem Jugendrichter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern besetzt (sonst entscheidet der Vorsitzende allein), die Jugendkammer mit drei Jugendrichtern und zwei Beisitzern (sonst ohne Beisitzer), der "Jugendsenat" mit drei Jugendrichtern und zwei Beisitzern (sonst ohne Beisitzer).

Der Vorschlag setzt weiträumige Bezirke voraus: Durch Vergrößerung der Amtsgerichtsprengel ("große Justizreform") oder Einrichtung von Bezirksjugendgerichten.

Die Bezeichnung "Beisitzergericht" wird lediglich vorläufig als Arbeitstitel verwendet; der Ausdruck "Jugendschöffengericht" würde strafrechtliche Vorstellungen wecken und trübe die Sache nicht, und der Ausdruck "Kollegialgericht" könnte den Anschein hervorrufen, als handele es sich um drei Berufsrichter.

Die Beisitzer sind, wie beim jetzigen Schöffengericht, allein für die abschließenden Verhandlungen vorgesehen, also nicht, falls Verhandlungen angesetzt werden, die zu "vorläufigen Entscheidungen über die Erziehung" (z.B. §§ 71 JGG, 67 JWG) oder zu sonstigen vorhergehenden Entscheidungen führen sollen.

Es ist zu erwägen, ob (schlechthin oder unter welchen Voraussetzungen) der Jugendrichter (Einzelrichter), der mit einem Minderjährigen bereits befaßt gewesen ist, auch gesetzlicher Richter für den Vorsitz im zuständigen Beisitzergericht sein soll.

Den Jugendgerichten werden übertragen:

a) Die Aufgaben des bisherigen Vormundschaftsgerichts einschließlich vermögensrechtlicher Entscheidungen, sofern Minderjährige betroffen sind. Für Vormundschaftssachen Erwachsener bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

b) Die Aufgaben des bisherigen Jugendgerichts betreffend Minderjährige und Volljährige.

Vermögensrechtliche Entscheidungen sind nur allzuoft von Erziehungsfragen nicht zu trennen; für solche Fälle wäre, da künftig fast ausschließlich der Rechtspfleger zuständig sein wird, im Rechtspflegergesetz ein Richtervorbehalt erforderlich.

6.12 Fachliche Besetzung der Jugendgerichte

Voraussetzung dafür, daß das künftige Jugendgericht seiner Erziehungsfunktion gerecht werden kann, ist seine fachliche Besetzung. Für den Jugendrichter muß deshalb in allen Instanzen eine - näher zu regelnde - intensive zusätzliche Ausbildung in Psychologie, Pädagogik, Soziologie und Jugendhilfe sowie obligatorische regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gefordert werden, für den Jugendrichter am Oberlandesgericht außerdem Erfahrung in jugendrichterlicher Praxis.

Neben den qualifizierten Berufsrichter muß der qualifizierte Beisitzer treten, d.h. nur solche Persönlichkeiten, die über eine sozialpädagogische, pädagogische, psychologische oder jugendpsychiatrische Fachausbildung verfügen oder erziehe-

rische Erfahrung durch hauptamtliche Tätigkeit in der Jugendhilfe erworben haben. Die Beisitzer werden zwar "juristische Laien", im Übrigen aber Fachleute sein.

Die fachliche Besetzung der Jugendgerichte ist ein ganz entscheidender Punkt der Reform. Diese Forderung macht Ernst mit dem unverbindlichen Ansatz in § 37 JGG 53 und erstrebt darüber hinaus einen Ausbildungsstand, wie er in anderen Staaten längst erreicht ist (wie Berthold Simonsohn ³⁵⁾ z.B. für Italien, Frankreich, die USA und Österreich gezeigt hat).

Die Zusatzausbildung sollte dem so qualifizierten Jugendrichter auch die Möglichkeiten zum beruflichen Aufstieg geben. Daneben sollte die Möglichkeit einer Spezialausbildung während des Vorbereitungsdienstes (entsprechend § 18 Justizausbildungsordnung NRW) eröffnet werden.

Die Besetzung der Jugendgerichte mit fachkundigen Beisitzern ist wegen der weitreichenden Entscheidungen dieser Gerichte von besonderer Wichtigkeit. Diese Forderung wird in der Praxis auch bei Bezirksjugendgerichten - besonders in ländlichen Gebieten für absehbare Zeit noch schwer zu verwirklichen sein; doch ist diese Forderung z.B. auch bei den Landwirtschaftsgerichten, Kammern für Handelsgerichte und Patentgerichten längst erfüllt.

Die Kommission hat die Vorschrift aus Abs. 4. von §§ 33 JGG, wonach zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden sollen, für das aus Fachkundigen zusammengesetzte "Beisitzergericht" und für die Jugendkammer nicht übernommen, weil sie bei diesem "Sachverständigengericht" nicht für notwendig hielt. Es ist dabei auch zu bedenken, daß künftig für das Amt des "Beisitzers" fachkundige verheiratete Frauen in größerem Umfang zur Verfügung stehen werden.

Bei ihren ersten Überlegungen hätte die Kommission auch eine Zusatzausbildung für den Jugendstaatsanwalt für notwendig gehalten. Sie hat dann davon abgesehen, weil der Staatsanwalt an dem vorgeschlagenen Verfahren kaum noch beteiligt sein wird (vgl. Ziffer 7.61).

6.13 Mitwirkung des Jugendamtes

Die dem neuen Jugendgericht zugedachten Erziehungsentscheidungen können nur bei enger vertrauensvoller Zusammenarbeit von Jugendgericht und Jugendamt wirksam werden. Dem Jugendamt fällt insbesondere bei der Aufstellung und Erfüllung des Erziehungsplanes (vgl. Ziffer 7.62) und bei der Ausführung der vom Jugendgericht beschlossenen Erziehungsmaßnahmen (vgl. Ziffern 8.2 und 9.1) eine entscheidende Rolle zu.

Das Jugendamt übernimmt bei den vom Jugendgericht beschlossenen Erziehungsmaßnahmen, gleichgültig, ob diese vom Jugendgericht zur Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten an das Jugendamt überwiesen oder vom Jugendgericht angeordnet werden, die Verantwortung für die sinnvolle, der Erziehungsaufgabe entsprechende Ausführung der jeweiligen Maßnahme.

Das Jugendamt leistet "Jugendgerichtshilfe" anstelle der bisherigen Jugendgerichtshilfe (nach § 38 JGG) und der bisherigen Vormundschaftsgerichtshilfe (nach § 48 JWG) mit dem Ziel

- erzieherische Hilfen für den jungen Menschen zu geben,
- beratende Hilfen für den Sorgeberechtigten zu vermitteln,
- im Verfahren vor dem neuen Jugendgericht die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen,
- das Jugendgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, die die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen.

Das Jugendgericht hat das Jugendamt von der Einleitung aller Verfahren und von allen Terminen zu benachrichtigen, soweit es sich nicht um ausschließlich vormundschaftsgerichtliche Genehmigungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten handelt. Persönliches Erscheinen des Jugendamtes als Jugendgerichtshilfe ist bei Verfahren vor den "Beisitzergerichten" und vor der Jugendkammer erforderlich; das Nichterscheinen hat demgemäß Vertagung zur Folge.

Das Jugendamt als Jugendgerichtshilfe erhält das Recht, sich vor Einstellung eines Verfahrens zu äußern, in der Verhand-

lung Anträge und Fragen zu stellen sowie Vorschläge zu machen. Die Kommission hat noch offen gelassen, inwieweit dem Jugendamt als Jugendgerichtshilfe Rechtsmittel zustehen sollen ³⁶⁾.

6.2 Sachliche Zuständigkeit der Jugendgerichte

I. Der Jugendrichter als Einzelrichter ist zuständig

- 1) für die dem bisherigen Vormundschaftsgericht zugewiesenen Angelegenheiten (§ 35 FGG), soweit sie Minderjährige betreffen und nicht die Zuständigkeit des "Beisitzergerichtes" begründet ist,
- 2) in Strafsachen,
 - a) wenn nur Verwarnungen, Weisungen und Auflagen zu erwarten sind (entsprechend dem Maßnahmekatalog I 1 in Ziffer 8.2),
 - b) für Entscheidungen im Vorverfahren (entsprechend §§ 158 ff StPO),
 - c) für Jugendschutzsachen gegen Erwachsene (entsprechend §§ 25, 26 GVG),

II. Die Zuständigkeit des "Beisitzergerichtes" umfaßt

- 1) aus dem Bereich des bisherigen Vormundschaftsgerichts, soweit Minderjährige betreffend, Entscheidungen nach
 - a) BGB: §§ 3 (Volljährigkeitserklärung), 1597 (Anfechtung der Ehelichkeit), 1632 II (Anspruch auf Herausgabe des Kindes, aber zu erweitern auf Ansprüche jedes Sorgeberechtigten und gegen jedermann), 1634 (persönlicher Verkehr), 1666 I (Eingriffe in das Personensorgerecht), 1671 (elterliche Gewalt nach Scheidung), 1672 (elterliche Gewalt bei Getrenntleben der Eltern), 1679 (elterliche Gewalt bei Verwirrung), 1680 (elterliche Gewalt nach Entziehung des Sorgerechts), 1723, 1727 (Ehelichkeitserklärung), 1747 III, 1751, 1755, (Annahme an Kindesstatt) im gleichen Umfang 1770, 1770 a (Aufhebung der Adoption zum Wohl des Kindes) 1770 b (Aufhebung der Adoption ohne Einwilligung),

- b) Ehegesetz: §§ 3 III (Widerspruch des gesetzlichen Vertreters oder der Sorgeberechtigten gegen Eheschließung), 30 III (Widerspruch des gesetzlichen Vertreters gegen Aufhebung der Ehe),
- c) Gesetz über die religiöse Kindererziehung:
§§ 2 III, 3 II,
- d) nach dem derzeitigen JWG:
§§ 57 (Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft), 64 (Anordnung der Fürsorgeerziehung) bzw. nach dem Maßnahmenkatalog I 3 in Ziffer 8.2),

2) alle Jugendstrafsachen, die nicht zur Zuständigkeit eines anderen Jugendgerichts gehören (entsprechend § 40 I JGG). Ist der Antrag auf jugendgerichtliche Entscheidung (vgl. Ziffer 8.2) eingegangen, kann - von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft - die Hinzuziehung eines zweiten Jugendrichters beschlossen werden, wenn dessen Mitwirkung nach dem Umfang der Sache notwendig erscheint (entsprechend § 29 II GVG).

III. Die Jugendkammer des Landgerichts ist zuständig

1) als erste Instanz

- a) in Jugendschutzsachen gegen Erwachsene (§ 26 I S. 1 GVG), soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Jugendrichters (Einzelrichter) oder des Schwurgerichts gehören (im übrigen entsprechend § 74 GVG),
- b) in Strafsachen gegen Heranwachsende, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören (entsprechend § 41 I JGG),

2) als zweite Instanz

- a) bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Jugendrichters (Einzelrichter) mit Ausnahme der ab-

schließenden Entscheidungen in (bisherigen) Jugendstrafsachen.

Also: gegen Verfügungen und Beschlüsse in Jugendschutzsachen, ferner in Vormundschafts- und in (bisherigen) Jugendstrafsachen einschließlich der vorläufigen Entscheidungen, aber in Jugendstrafsachen die abschließenden Entscheidungen ausgenommen,

- b) bei Beschwerden gegen Entscheidungen des "Beisitzergerichts" mit Ausnahme der abschließenden Entscheidungen.

Zu a) und b) siehe Ziffer 7.6, wonach vorgesehen ist:

- für (bisherige) Jugendstrafsachen beim Einzelrichter und beim "Beisitzergericht" Entscheidung durch Beschluß statt durch Urteil,
- bei "Hauptverhandlung" und obligatorischer "mündlicher Verhandlung" nur eine Tatsacheninstanz mit eigenem neuen Rechtsmittel, das die Funktionen von Berufung/Beschwerde und Revision/Rechtsbeschwerde kombiniert.

Welche Entscheidungen beschwerdefähig sind, richtet sich nach dem jeweils anzuwendenden Verfahren: StPO oder FGG (siehe Ziffer 7.67).

IV. Der "Jugendsenat" des Oberlandesgerichts ist zuständig

1) als erste Instanz

für Staatsschutzsachen Minderjähriger (§ 120 GVG),

2) als zweite Instanz

- a) bei Revisionen (dem Rechtsmittel neuer Art) gegen Urteile des Jugendrichters (Einzelrichter) in Jugendschutzsachen gegen Erwachsene (§ 26 I Satz 1 GVG),
- b) bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Jugendkammer in Jugendstrafsachen, soweit nicht die

Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes begründet ist (entsprechend § 121 GVG),

- c) bei Rechtsbeschwerden (dem Rechtsmittel neuer Art) gegen abschließende Entscheidungen des Jugendrichters (Einzelrichter) in (bisherigen) Jugendstrafsachen und des "Beisitzergerichts",

3) als dritte Instanz

bei weiteren Beschwerden gegen Beschwerdeentscheidungen der Jugendkammer.

V. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes bei Revisionen gegen Urteile der Jugendkammer in erster Instanz soll unberührt bleiben.

6.3 Örtliche Zuständigkeit

Anzustreben ist, daß der Gerichtsstand in erster Linie bei dem Jugendgericht begründet wird, in dessen Bezirk der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hilfsweise und für vorläufige Entscheidungen das Jugendgericht, in dessen Bezirk sich die Notwendigkeit des Eingreifens ergibt (entsprechend § 11 JWG).

7. VERFAHREN VOR DEN NEUEN JUGENDGERICHTEN

7.1 Verschiedenartige Aufgaben, wie sie hier - Jugendstrafsachen und Vormundschaftssachen - bei den Jugendgerichten vereinigt werden sollen, bringen auch verschiedene Verfahren mit sich. In der Regel ist das nicht zu vermeiden; Verfahren sind sachbezogen, lassen sich nicht ohne weiteres auswechseln. Dem Richter macht die Arbeit mit mehreren Prozeßordnungen nichts aus; ist er es doch gewöhnt, bei jeder Materie nach dem für sie bestimmten Werkzeug zu greifen. Gerade für die Jugendrichter würde keine sonderlich neue Situation entstehen. Schon jetzt sollen sie nach Möglichkeit zugleich Vormundschaftsrichter sein, zumindest "für die Minderjährigen über 14 Jahre die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben übertragen" erhalten (§ 34 II JGG).

Doch ist das Verfahrensrecht der Entwicklung ebenso unterworfen wie materielles Recht. Ändert sich der zu bewältigende Stoff - oder auch nur der Aspekt -, kann das Verfahren davon mitbetroffen sein. Wird dann offenbar, daß Sache und Verfahren sich nicht mehr decken, ist es an der Zeit, die Verfahrensfrage neu zu stellen. Und in der Tat besteht hierfür bei dem künftigen Jugendgericht Anlaß genug: Sowohl zur strafrechtlichen wie zur vormundschaftsrichterlichen Funktion. Wo die Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen ins Blickfeld gehört, haben sich die beiden Materien mittlerweile angenähert, ist andererseits das strafprozessuale Verfahren fragwürdig geworden und wird die vormundschaftsrichterliche Praxis der Sache nicht mehr gerecht.

7.2 Das bisherige jugendrichterliche Verfahren

Keiner Korrektur bedarf das Verfahren für Jugendschutzsachen gegen Erwachsene; sie sind vom Terraingewinn des Erziehungsgedankens, der die Annäherung der beiden Materien bewirkt hat, nicht betroffen. Auszuscheiden haben wird auch das Verfahren der Jugendkammer gegen Heranwachsende; bei

ihr fällt die Schwere der Tat ("Schwurgerichtstaten") zu sehr ins Gewicht. Insoweit hat also der Strafprozeß nach wie vor seinen Platz. Anders jedoch liegen die Dinge, soweit "Maßnahmerecht" das Strafrecht ablösen soll (I bis IV des Maßnahmenkatalogs in Ziffer 8.2).

Im Kernbereich des Jugendrichteramtes vollzieht sich seit Jahrzehnten eine Wandlung, die jetzt zu weiteren Konsequenzen treibt.

Jugendstrafrecht tendiert (Peters ³⁷) zum "Jugendkonfliktsrecht", "Maßnahmen" ersetzen die Strafe, Mittelpunkt ist (Peters) der "Personaldefekt" des jungen Menschen, seiner Tat kommt - mehr oder minder - nur die Rolle des Symptoms zu. Entsprechend verschiebt sich das Schwergewicht der richterlichen Funktion. Mag es unerlässlich bleiben, den strafrechtlich relevanten Sachverhalt exakt festzustellen und einer strafrechtlichen Norm zu subsumieren: den Vorrang haben die Analyse von Täter und Milieu und der pädagogische Effekt.

Wird dies akzeptiert, scheint die größere Förmlichkeit der strafprozessualen "Hauptverhandlung" entbehrlich, wenn nicht als Hindernis. Ein weniger formelles Verfahren, gelockerter, elastischer, dient der Sache mehr. Daß schließlich doch die Persönlichkeit des Richters entscheidet, ist kein Grund, als sachgemäß erkannte Bedingungen ihm vorzuenthalten.

Aus dem JGG käme als Vorbild allenfalls das vereinfachte Verfahren der § 76 ff in Betracht. Text und Auslegung in den Kommentaren bürgen dafür, daß seine rechtsstaatlichen Garantien denen des normalen Strafprozesses nicht nachstehen würden. Indessen ist dieses vereinfachte Verfahren noch immer Strafprozeß, auf Bagatellsachen zugeschnitten, eher auf Abkürzung des Verfahrens (§ 78 Abs. 3 JGG) angelegt als auf gründliche Persönlichkeitserforschung, daher für das neue "Jugendgericht" nicht ohne weiteres zu übernehmen.

7.3 Das bisherige vormundschaftsrichterliche Verfahren

7.31 Vor die Überlegung zur Reformfrage gehört eine Überlegung zum Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt. Das Bild des amtsgerichtlichen Alltags entspricht nicht dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) - unterstellt freilich, man liest es nach den Geboten des Grundgesetzes. Weitgehend wird in der Praxis gegen das Grundrecht des rechtlichen Gehörs (GG Art. 103) verstoßen, des rechtlichen Gehörs in seinen verschiedenen Varianten: für sämtliche Beteiligte - von Anfang bis zum Schluß der Instanz - in allen Instanzen durch mündliche Anhörung, wo sich Unbeholfenheit im Schreiben zeigt - durch Parteiöffentlichkeit bei jeglicher Beweisaufnahme.

Mit Vorliebe wird ferner Gebrauch gemacht von einem formlosen Beweisverfahren nicht neben, sondern anstelle des formellen Beweisverfahrens der auch für das FG-Verfahren anzuwendenden ZPO (§ 15 Abs. I FGG) ³⁸. Daher gilt es zunächst, das Bild des Verfahrens von dieser Verzerrung zu befreien. Ob die Praxis dem folgt und sich selbst revidiert, ist zweifelhaft. Mit überlieferter Gewohnheit wird nicht so leicht gebrochen; auch entfällt eine wirksame Kontrolle durch die Revisionsinstanz, denn weitere Beschwerden werden nicht allzuoft eingelegt und scheitern dann - Rechtsmittelbelehrung ist nicht vorgeschrieben und ein Anwalt in der Regel nicht beteiligt - meist schon am Mangel der Form. Unterbleibt die Selbstreinigung, ergäbe sich die Notwendigkeit der Gesetzesreform bereits hier.

7.32 Anpassung an das Grundgesetz vorausgesetzt, bestünden für den größten Teil der vormundschaftsrichterlichen Geschäfte, (die dem Einzelrichter zugewiesen werden sollen; vgl. Ziffer 6.2), keine Bedenken gegen die Anwendung des dergestalt bereinigten FG-Verfahrens.

7.33 Spezieller Betrachtung bedarf jedoch der Ausnahmekatalog von Entscheidungen (über Fragen der Erziehung und des Sorgerechts), die künftig zur Zuständigkeit des "Beisitzergerichts" gehören sollen (vgl. II 1 in Ziffer 6.2). Da liegen die Dinge

besonders im argen. Viehprozesse sind rechtsstaatlich weit besser abgesichert als -nach heutigem Brauch- ein Streit um Kinder vor dem Vormundschaftsgericht. Aber auch wenn dem -von Grundgesetzes wegen--abgeholfen würde, wäre damit nur jeder Form von "Geheimverfahren" ³⁹⁾ vorgebeugt.

7.34 Es bliebe eine weitere verfahrensrechtliche Anomalie. Was das Gemeinsame des Ausnahmekatalogs (nach II 1 in Ziffer 6.2) ausmacht: die Notwendigkeit jeweiliger Persönlichkeitserforschung und -in den Fällen des § 1666 BGB und des Jugendwohlfahrtsgesetzes- zusätzlich die pädagogische Wirkung, rückt ihn in die Nachbarschaft des jugendstrafrechtlichen Maßnahmerechts. Folgerichtig sollte der Richter hier unter gleichen Bedingungen verfahren dürfen wie dort. Dies wäre indessen -auch bei einem bereinigten Verfahren nach dem heutigen FGG- keineswegs der Fall. Während über die geringfügigsten Delikte aufgrund mündlicher Verhandlung und unmittelbarer Beweisaufnahme entschieden werden muß, würden Entscheidungen über angeordnete öffentliche Erziehung (möglicherweise bis zu zehn Jahren und mehr) und über das Sorgerecht (u.U. bis zur Volljährigkeit des jungen Menschen) -in ihren Auswirkungen also ganz erheblich über die Zeitgrenze des sonstigen jugendrichterlichen Maßnahmerechts (5 Jahre) hinausreichend- nach wie vor im schriftlichen Verfahren ergehen dürfen und in der Praxis tatsächlich ergehen. Dabei wäre nicht einmal gesichert, daß die Beteiligten wenigstens außerhalb einer Verhandlung mündlich angehört werden. Aus welchen Gründen immer die obligatorische Hauptverhandlung im Strafrecht gefordert wird: sie sollten für die folgenschweren Entscheidungen in den Fällen des vormundschaftsrichterlichen Ausnahmekatalogs (nach II 1 in Ziffer 6.2) nicht weniger ernst genommen werden.

7.4 Gründe für ein gemeinschaftliches Verfahren

Würden die beiden Verfahren -des bisherigen Jugendgerichts und des bisherigen Vormundschaftsgerichts- nach diesen Vorstellungen umgebildet, würden sich die Bilder gleichen. Beiden Verfahren wäre eigen, daß nur aufgrund "mündlicher Verhandlung" entschieden wird (so schon genannt -und nicht mehr

"Hauptverhandlung"- in § 78 Abs. 1 JGG). Für beide wären die rechtsstaatlichen Garantien gesichert - hier wie dort in demselben Grade, denn was im vereinfachten JG-Verfahren als rechtsstaatliche Mindestforderung angesehen wird, muß sich mit den Mindestforderungen an das FG-Verfahren decken; zweierlei Minimum verstieße gegen die Logik. Schließlich: soweit es vor dem "Beisitzergericht" um Erziehungsmaßnahmen geht (§ 1666 BGB und JWG), wäre, da bei der Entwicklungsstörung anzusetzen ist und nicht bei den unterschiedlichen Symptomen "Verwahrlosung" oder "Straftat", der zu beurteilende Stoff identisch.

Warum dann aber, muß man fragen, auch insoweit noch zwei Verfahren und nicht ein und dasselbe! Die Wahl wird dann -vor der Alternative: vereinfachter Strafprozeß oder FG-Verfahren- zwangsläufig auf letzteres fallen (so auch die Lösung von Peters ⁴⁰⁾ und Schaffstein ⁹⁾). Vormundschafts-sachen im Strafprozeß anzusiedeln, wäre schwerlich praktikabel, hingegen die umgekehrte Lösung: die strafrechtlichen Vorverfahren, die zu Erziehungsmaßnahmen im weitesten Sinne und nicht zu Strafe führen sollen, in das FG-Verfahren zu überführen, zumindest nicht inkonsequent und der bisherigen Zweispurigkeit -zweispurig je nach Symptom - jedenfalls vorzuziehen.

Die Vereinheitlichung der Verfahren brächte übrigens eine -nicht zu unterschätzende- Nebenfrucht: die Beseitigung des falschen Kriminalitätsbildes in der Statistik ⁴¹⁾. Beschlüsse und Maßnahmen nach I bis IV des Maßnahmenkataloges (in Ziffer 8.2) würden in der Jugendhilfestatistik *erscheinen* -nicht in der Kriminalstatistik, wohin sie, weil Taten Minderjähriger einen anderen Stellenwert haben als die gleichen Taten Erwachsener, nicht gehören. Statistisch sachgemäßes Kriterium wäre die "Fehlentwicklung" von Minderjährigen- "behandelte Erziehungsvorgänge", wie Peters ⁴⁰⁾ es formuliert.

7.5 Zur "mündlichen Verhandlung" des gemeinschaftlichen Verfahrens

Konzentration der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung darf bedeuten, daß der neue "Jugendrichter" sich bis

dahin passiv verhält. Soll die Verhandlung ein vollständiges Bild vermitteln, will sie vorbereitet sein. Das beginnt beim äußeren Geschehen, hat sich aber nicht minder auf die Persönlichkeitserforschung zu erstrecken. Dabei ist nicht nur der Minderjährige anzuvisieren, vielmehr regelmäßig der Blick auch auf Eltern und Milieu zu richten. Weit öfter, als man wahrhaben will, handelt es sich um ein "Familiengeschehen", das sich nicht ausklammern läßt, unter Umständen sogar die zentrale Ursache verbirgt.

Sämtliche Ermittlungen dienen jedoch nicht schon dem Beweis; die Beweisaufnahme ist der mündlichen Verhandlung vorbehalten. Es geht zunächst um die Beweismittel. Der Richter, der sich keine Vorstellung über Vorgeschichte und Umgebung verschafft, wird nicht rechtzeitig auf die Spur kommen, wo er die Schlüsselfiguren zu suchen hat, und in der Verhandlung fehlen dann die wichtigsten Zeugen. Wie er sich in dem erforderlichen Maße Überblick und Einsicht verschafft - ob durch die "Jugendgerichtshilfe" allein oder auch durch eigene Kontakte-, steht bei ihm. Die Aufgabe stellt sich bereits, sobald der Fall beim Jugendrichter anhängig wird: im FG-Verfahren auf Antrag oder vom Amts wegen, bei strafprozessualen Vorverfahren, nachdem der Staatsanwalt den Antrag auf Entscheidung im jugendrichterlichen Verfahren gestellt hat. Mit Ansätzen, wie sie sich bereits im JGG 53 finden (§§ 43/44 Vernehmung des Beschuldigten, § 38 Heranziehung der Jugendgerichtshilfe im gesamten Verfahren, § 71 vorläufige Entscheidungen) ist es nicht getan; sich möglichst frühzeitig einzuschalten und möglichst umfassend, sollte zum Selbstverständnis des Jugendrichters gehören, Damit wären die Vorzüge der beiden bisherigen Verfahren in dem neuen vereinigt: zum einen die rechtsstaatliche Absicherung gleichwertig dem bisherigen Strafprozeß, zum anderen - hier vornehmlich in dem Stadium vor der mündlichen Verhandlung- die an dem Vormundschaftsrichter von je gerühmte Elastizität.

7.6 Einzelfragen des gemeinschaftlichen Verfahrens

Die Kommission hält es nicht für ihre Aufgabe, detaillierte Vorstellungen zu dem vorgeschlagenen gemeinschaftlichen Ver-

fahren zu entwickeln. Sie muß sich darauf beschränken, einige Aussagen zu den Einzelfragen zu machen, die völlig neu für das eine oder andere derzeitige Verfahren sind.

7.61 Zum Vorverfahren und zur Beteiligung des Jugendstaatsanwalts

Bei allen Fällen, mit denen das neue "Jugendgericht" aus Anlaß der Straftat eines Minderjährigen befaßt wird, bleibt das Vorverfahren nach der StPO bei der Staatsanwaltschaft. Bei Minderjährigen unter 14 Jahren werden die Berichte der weiblichen Kriminalpolizei wie bisher an das Jugendamt weitergegeben, das ggfs. beim "Jugendgericht" eine Entscheidung über Erziehungsmaßnahmen beantragt.

Eine Einstellung des Verfahrens kann durch den Staatsanwalt nur beim Fehlen eines äußeren Straftatbestandes, d.h. des Tatbestandes einer mit Strafe bedrohten Handlung erfolgen, sonst hat dieser vorher das Jugendgericht und das Jugendamt zu hören. Will die Staatsanwaltschaft entsprechend § 45 JGG von dem Antrag auf Entscheidung im jugendrichterlichen Verfahren absehen, so bedarf es in jedem Falle der Zustimmung des Jugendgerichts. Andernfalls endet das Vorverfahren mit dem "Antrag auf Entscheidung im jugendrichterlichen Verfahren" beim Jugendgericht mit entsprechender Benachrichtigung des Jugendamtes als Jugendgerichtshilfe. Eine weitere Beteiligung des Jugendstaatsanwaltes am Verfahren ist nicht vorgesehen.

Die Einstellung des Verfahrens durch den Jugendrichter (entsprechend § 47 JGG) soll weiterhin möglich sein, aber nicht mehr der Zustimmung des Jugendstaatsanwaltes bedürfen. Das Jugendamt als Jugendgerichtshilfe muß vom Jugendrichter von der beabsichtigten Einstellung informiert werden und hat das Recht zur Äußerung.

7.62 Erziehungsplan und Sachverständigen-Untersuchung

Bei allen Entscheidungen über Minderjährige soll -unabhängig vom Anlaß des Verfahrens- das neue Jugendgericht in erster Linie prüfen, ob Erziehungsbedürftigkeit vorliegt, welche Erziehungsmöglichkeiten gegeben sind und welche Maßnahmen des reich differenzierten Kataloges (nach Ziffer 8.2) der

jeweiligen Situation des jungen Menschen am besten entspricht. Das Jugendgericht soll im Zusammenwirken aller Beteiligten -einschließlich der Eltern und nach Möglichkeit auch des Minderjährigen- bemüht sein, einen Erziehungsplan aufzustellen, der von den jeweiligen erzieherischen Notwendigkeiten des Minderjährigen ausgeht. Das Jugendgericht soll die Einsicht der Eltern in Notwendigkeit und Sinn des Erziehungsplanes soweit wie möglich zu erreichen suchen und zu vereinbarende Erziehungsmaßnahmen gegenüber angeordneten bevorzugen (vgl. Ziffer 8.2).

Vor allen weitreichenden Entscheidungen des Jugendgerichtes soll eine ambulante mehrdimensionale mediko-psycho-soziale Sachverständigen-Untersuchung vorgenommen werden. Alle Minderjährigen bis zu 14 Jahren sollten beim ersten Auffälligwerden generell mindestens ambulant untersucht werden, während alle anderen Minderjährigen dann zu untersuchen sind, wenn längerfristige Erziehungsmaßnahmen oder Strafe zu erwarten sind.

7.63 Vorläufige Anordnungen

Der Jugendrichter hat bisher die Möglichkeit zu folgenden vorläufigen Anordnungen (im weiten Sinne), die zu koordinieren wären:

- a) Anordnung von Erziehungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge (entsprechend den derzeitigen §§ 67 JWG, 71 JGG und 1666 BGB).
- b) Unterbringung zur Beobachtung (entsprechend den derzeitigen §§ 66 JWG, 73 JGG), die nicht länger als zwei Monate dauern sollte.
- c) Unterbringung in Untersuchungshaft sollte künftig nur bei über 16jährigen erfolgen und nur dann möglich sein, falls Maßnahmen nach III und IV des Maßnahmenkataloges (nach Ziffer 8.2) zu erwarten sind. Sie sollte in Sondereinrichtungen bzw. -abteilungen für junge Menschen durchgeführt werden und ähnlich den Vorschriften des jetzigen § 121 StPO grundsätzlich nicht länger als sechs Monate dauern und nur bei Schwierigkeit der Ermittlungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen länger (vgl. auch Ziffer 9.6).

7.64 Erziehungsberechtigte und Verfahrensbeistand

Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten ist zwar durch die allgemeinen Verfahrensgrundsätze eines -rechtsstaatlich bereinigten- FG-Verfahrens und durch das JGG 53 gewahrt; doch sollte die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Verfahren (u.a. bei der Aufstellung des unter 7.62 genannten "Erziehungsplanes") noch stärker betont werden. Die Kommission hat erwogen, ob ihr Erscheinen in der mündlichen Verhandlung genau so zur Pflicht gemacht werden sollte wie das der Jugendgerichtshilfe.

Bei zu erwartenden Erziehungsmaßnahmen sollte für den Minderjährigen stets ein geeigneter Verfahrensbeistand seiner Wahl zugelassen werden. Bei schwieriger Sach- und Rechtslage sowie bei Rechtsbeschwerden sollte dies ein in dieser Materie besonders erfahrener Anwalt als "Bevollmächtigter" sein.

7.65 Mündliche Verhandlung

Die Verhandlungen vor dem Jugendgericht sind nicht öffentlich. Anderen Personen als den in § 48 Abs. 2 Satz 1 und in § 50 JGG genannten soll die Anwesenheit nur zu Ausbildungszwecken erlaubt werden; insbesondere soll die Presse grundsätzlich nicht zugelassen werden. Für die Anwesenheit in der Verhandlung und den etwaigen zeitweisen Ausschluß dürften die §§ 50 und 51 JGG und § 13 Satz 2 FGG ausreichen.

Die mündliche Verhandlung kann bis zu drei Wochen unterbrochen werden.

Die Entscheidung des Jugendgerichts erfolgt -auch bei Verstößen gegen strafrechtliche Bestimmungen- durch Beschluß, der mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muß (wie jetzt schon § 35a StPO).

7.66 Abschluß des Verfahrens

Die Beschlußformel lautet auf Maßnahmen (nach I bis IV des Maßnahmenkataloges in Ziffer 8.2) oder auf Zurückweisung des Antrags oder -in Verfahren von Amts wegen- auf Feststellung, daß nichts zu veranlassen ist.

7.67 Rechtsmittel

Gegen die abschließenden Entscheidungen (ergangen aufgrund d der mündlichen Verhandlung) soll nur ein Rechtsmittel eingelegt werden können: innerhalb von zwei Wochen die erweiterte Rechtsbeschwerde (entsprechend den Vorschlägen des Deutschen Richterbundes zum strafrechtlichen Rechtsmittelzug⁴²⁾) an den Jugendsenat des Oberlandesgerichts. Sie bringt rechtliche Überprüfung, in gewissem Umfang aber auch Überprüfung der tatsächlichen Feststellung -mit der Möglichkeit, bei begründeten Zweifeln

- a) zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen,
- b) zurückzuverweisen mit der Ermächtigung für den Tatrichter, nur einen Teil der Verhandlung zu wiederholen,
- c) einzelne zusätzliche Beweise selber zu erheben.

Gegen vorläufige und sonstige Vorentscheidungen käme die sofortige Beschwerde des FG-Verfahrens in Betracht (mit Zuständigkeit der Jugendkammer).

7.68 Rechtskraft

Soweit es sich um Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen handelt, gelten nach wie vor die Grundsätze der materiellen Rechtskraft.

Bei vormundschaftsgerichtlichen Tatbeständen tritt nur relative (materielle) Rechtskraft ein, d.h. ein neues Verfahren ist aufgrund veränderten Sachverhalts möglich.